

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Janine Wissler, Dr. Gesine Lötzsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8262 –**

### **Stand und fehlende Einträge im Transparenzregister**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. Juni 2023 endete die Verfolgungsfreiheit für die im Transparenzregister eintragungspflichtigen GmbHs. Tatsächlich waren im vergangenen Jahr mit Stand zum 17. August 2022 von 1 476 816 eintragungspflichtigen GmbHs lediglich 740 649 eingetragen – damit lag für knapp die Hälfte aller GmbHs keine Eintragung vor. Es fehlten 736 167 GmbHs (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3112), wodurch das Transparenzregister bis dahin nach Ansicht der Fragestellenden nur sehr lückenhaft umgesetzt war. Nachdem Bußgelder für die eintragungspflichtigen Gesellschaften mehrmals ausgesetzt worden waren, werden diese nun für GmbHs bei Nichteintragung seit dem 1. Juli 2023 erhoben. Für die Kommanditgesellschaften (KGs) endet die Frist erst zum Ende des Jahres 2023.

Zudem endete die Frist für die Übermittlung der Grundbuchdaten an den Bundesanzeiger am 31. Juli 2023. Die Verknüpfung zwischen Grundbuchdaten und Transparenzregister war durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im Herbst 2022 geschaffen worden. Sie ist ein wichtiger Schritt für einen transparenteren Immobilienmarkt und schafft eine zentrale Abfragemöglichkeit.

Das Transparenzregister war im Jahr 2017 in Deutschland eingeführt worden. Es soll dabei helfen, den tatsächlichen Eigentümer eines Unternehmens zu identifizieren und zu mehr Transparenz bei komplizierten Eigentümerstrukturen, Firmengeflechten und Finanzflüssen beitragen. Ob das Transparenzregister diese Wirksamkeit entfalten kann, hängt stark davon ab, wie vollständig und exakt die Eintragungen der eintragungspflichtigen Rechtseinheiten sind, aber auch davon, wie das Transparenzregister geführt wird und ob die Richtigkeit der Einträge kontrolliert wird. Wie es sich dazu aktuell verhält, ist Gegenstand dieser Kleinen Anfrage.

Im aktuellen „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität“ des Bundesministeriums der Finanzen werden weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Qualität der im Transparenzregister hinterlegten Daten zu verbessern. Zudem soll ein Immobilientransaktionsregister eingerichtet werden, um die Transparenz im Immobilienbereich im Sinne einer verbesserten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie einer effektiveren Sanktionsdurchsetzung zu fördern.

Anlass für eine erneute Abfrage geben neben den im Rahmen des „Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ vorgesehen Maßnahmen auch das Ende der Verfolgungsfreiheit für die eintragungspflichtigen GmbHs sowie das Auslaufen der Stichtagsregelung für die Übermittlung der Grundbuchdaten. Zudem bietet das Transparenzregister eine wichtige Datengrundlage für die Suche nach verdächtigem Vermögen sowie zur Ermittlung und Einfrierung von Oligarchen-Vermögen im Rahmen der Sanktionsdurchsetzung. Es stellt sich die Frage, welche Wirksamkeit das Transparenzregister in dieser Hinsicht entfalten kann. Wichtige Anhaltspunkte hierfür gibt unter anderem die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung, welche zum Ziel hat, die „Transparenz bei Vermögensverhältnissen [zu] verbessern, um Geldwäsche effektiver zu bekämpfen, Sanktionsregime besser umzusetzen und Grunderwerb zu sicherheitsgefährdenden Zwecken rechtzeitig erkennen zu können.“ (vgl. Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. Nationale Sicherheitsstrategie, S. 55)

1. Wie viele Organisationen bzw. Vereinigungen sind insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Transparenzregister eingetragen (bitte zum Stand Ende August 2022 und darauffolgend für jeden Monat bis zum aktuellen Datum aufschlüsseln)?

Die Anzahl zum jeweiligen Datum entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung:

Datum	Anzahl Rechtseinheiten mit eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten
31.08.2022	1.017.655
30.09.2022	1.047.107
31.10.2022	1.061.280
30.11.2022	1.341.239
31.12.2022	1.593.939
31.01.2023	1.609.129
28.02.2023	1.648.236
31.03.2023	1.663.805
30.04.2023	1.689.934
31.05.2023	1.708.623
30.06.2023	1.725.488
31.07.2023	1.746.086
31.08.2023	1.761.695

2. Wie viele eintragungspflichtige Organisationen bzw. Vereinigungen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt, und wie viele davon sind bisher jeweils eingetragen (bitte nach Rechtsform oder ersatzweise entsprechend der Klassifizierung in § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes [GwG] aufschlüsseln)?

Im Transparenzregister werden aufgrund der Übertragung der Indexdaten aus den Registern der Länder alle in Deutschland erfassten Rechtseinheiten geführt. Vor diesem Hintergrund wird die Frage 2 so verstanden, dass sie auf die Anzahl der mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten abzielt. Die Anzahl (Stand: 11. September 2023) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Rechtsform	Anzahl der im Transparenzregister geführten bzw. mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten	Davon mit einer Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten
Aktiengesellschaft	13.014	11.180
Eingetragene Genossenschaft	9.627	6.406
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	451	80
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1.527.931	957.878
Kommanditgesellschaft	300.754	207.651
Kommanditgesellschaft auf Aktien	395	328
Offene Handelsgesellschaft	22.451	9.730
Partnerschaftsgesellschaft	17.675	8.760
Europäische Genossenschaft	26	16
Societas Europaea	1.028	914
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	169	109
Trust	386	371
Stiftung	5.163	5.163
Sonstige (hier fallen auch Stiftungen darunter, die seinerzeit die Rechtsform noch nicht konkret angegeben haben)	20.575	20.177
Verein	621.053	541.347
Ausländische Vereinigung	2.641	2.600

3. Bei wie vielen der aktuell gültigen Mitteilungen wurde mindestens eine Personen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1a GwG als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet?

Derzeit (Stand: 11. September 2023) gibt es 977 789 aktuell gültige Mitteilungen mit mindestens einem wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 3 Nummer 1a GwG.

4. Bei wie vielen der aktuell gültigen Mitteilungen wurden lediglich Personen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1b GwG als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet?

Derzeit (Stand: 11. September 2023) gibt es 38.634 aktuell gültige Mitteilungen mit mindestens einem wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 3 Nummer 1b GwG.

5. Bei wie vielen der aktuell gültigen Mitteilungen wurden lediglich Personen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1c GwG als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet?

Derzeit (Stand: 11. September 2023) gibt es 231 410 aktuell gültige Mitteilungen, bei denen wirtschaftlich Berechtigte nach § 19 Absatz 3 Nummer 1c GwG vorhanden sind. Zusätzlich gibt es ca. 540 000 Mitteilungen nach § 20a GwG, bei denen die Vereinsvorstände aus dem Vereinsregister durch die regis-

terführende Stelle automatisch als fiktive wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister übertragen wurden.

- a) Wie viele dieser Meldungen erfolgten nach dem 1. Januar 2023?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 11. September 2023 sind insgesamt 46 760 Mitteilungen mit fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eingegangen.

- b) Bei wie vielen davon wurden Gründe nach § 19 Absatz 3 Satz 2 GWG genannt?

Bei 46.703 Mitteilungen wurden die Gründe nach § 19 Absatz 3 Satz 2 GwG genannt. Bei der Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten über die Webseite des Transparenzregisters ist die Angabe von Gründen nach § 19 Absatz 3 Satz 2 GwG obligatorisch, wenn fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1c GwG mitgeteilt werden. Die geringfügige Abweichung im Vergleich zur Antwort auf die Frage 5a ist laut der registerführenden Stelle auf Altdaten zurückzuführen, das heißt auf vor Inkrafttreten des § 19 Absatz 3 Satz 2 GwG begonnene Eintragungen.

- c) Welches sind die Gründe, die dafür angeführt werden, dass ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter nach § 19 Absatz 3 Nummer 1c GwG eingetragen wird (bitte die Gründe aufschlüsseln und die jeweilige Häufigkeit angeben)?

Als Gründe können gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgewählt werden, dass entweder keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt (das heißt niemand hält mehr als 25 Prozent; Streubesitz), oder dass die Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war.

Die Anzahl (Stand: 11. September 2023) der ausgewählten Gründe seit dem 1. Januar 2023 entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Grund	Anzahl
Kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden	42.821
Ermittlung nicht möglich	4.145

6. Wie häufig wurde seit 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung auf das Transparenzregister zugegriffen (bitte nach Einsichtnehmenden – also Behörde, Verpflichtete nach dem GwG, Öffentlichkeit – und Jahr aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Einsichtnahmen (Stand: 8. September 2023) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

	2021	2022	2023 anteilig
Behörde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG)	24.025	30.922	7.403
Verpflichteter (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG)	627.673	894.364	874.474

	2021	2022	2023 anteilig
Mitglieder der Öffentlichkeit (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG)	86.381	295.332	63.630
Gesamt	738.079	1.220.618	945.507

7. Wie viele automatisierte Datenabrufe (sog. Rückwärtssuchen) zur Ermittlung von Unternehmensbeteiligungen von Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) des Rates der Europäischen Union in Deutschland unterliegen, wurden durch von Ländern zu bestimmende Behörden einerseits sowie von Zollkriminalamt, Bundesbank und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle andererseits nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes am 28. Mai 2022 im Transparenzregister vorgenommen (bitte nach Möglichkeit unter Nennung der Behörden nach Jahr bis zum aktuellen Datum aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Diese Informationen werden seitens der registerführenden Stelle nicht erhoben.

- a) Verfügen Zollkriminalamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle inzwischen über eine entsprechende Anbindung an das Transparenzregister, damit sie Daten automatisiert abrufen können, und so „zum Zweck der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe effektiver nachkommen können, insbesondere bei der Ermittlung von Informationen, bei welchen Unternehmen solche Personen wirtschaftlich Berechtigte sind, die von Sanktionen der Europäischen Union betroffen sind“ (Bundestagsdrucksache 20/1740, S. 20)?

Das Zollkriminalamt ist seit dem 2. März 2023 an die Schnittstelle nach § 26a GwG angebunden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist bislang nicht angebunden.

- b) Wenn ja, wann ist die Anbindung erfolgt, und wie verlief der Umstellungsprozess?

Hinsichtlich des Zollkriminalamts verlief die Anbindung ohne Auffälligkeiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

- c) Wie oft wurden Datenabrufe im Transparenzregister im Rahmen der Sanktionsdurchsetzung durch die seit 1. Januar 2023 tätige Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) im Besonderen vorgenommen?

Durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) wurden seit dem 1. Januar 2023 insgesamt 11.654 Datenabrufe gemäß § 26a GwG im Transparenzregister vorgenommen. Diese Zahl konnte abweichend von der Antwort zu Frage 7 seitens der registerführenden Stelle ermittelt werden, weil bis zur vollständigen Anbindung der ZfS von einer Übergangslösung Gebrauch gemacht wird. Zu Abrufen der ZfS nach § 23 GwG liegen der registerführenden Stelle keine Erkenntnisse vor.

- d) Haben das Sanktionsregime im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die neuen Meldepflichten von gelisteten Personen und Entitäten für ihre eingefrorenen Vermögenswerte neue Erfordernisse in Hinsicht auf Vollständigkeit von Eintragungen im Transparenzregister offenkundig werden lassen, etwa was die Ermittlung und Feststellung von Firmenvermögen bzw. Firmenanteilen angeht?

Es ist nicht erkennbar, dass aufgrund der genannten Umstände neue Erfordernisse zur Vollständigkeit von Eintragungen bestehen. Möglicherweise können sich Anhaltspunkte im Sinne der Fragstellung im Rahmen der Evaluierung der Sanktionsdurchsetzungsgesetze (SanktDG) I und II im Jahr 2024 ergeben.

- e) Konnte das Transparenzregister für die Schaffung des neuen Registers für sanktionsbefangenes Vermögen einschließlich Unternehmensbeteiligungen genutzt werden (wenn ja, bitte ausführen, inwiefern)?

Die ZfS hat damit begonnen, die Grundlagen für den Aufbau eines elektronischen Registers nach § 14 SanktDG zu schaffen. Inwiefern das Transparenzregister zukünftig für den Aufbau des Vermögensregisters genutzt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7c verwiesen.

- f) Wie viele Unternehmen haben von der Bestellung eines Sonderbeauftragten bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung Gebrauch gemacht?

Die ZfS kann von Amts wegen oder auf Antrag besondere Überwachungsmaßnahmen gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach EU-Recht verstoßen hat oder ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 SanktDG). Ein Antrag auf Einleitung besonderer Überwachungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 SanktDG wurde bislang von keiner juristischen Person oder Personengesellschaft gestellt.

8. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit August 2022 eröffnet (bitte seit August 2022 nach Monat aufschlüsseln)?

Die Anzahl eröffneter Ordnungswidrigkeitenverfahren (das heißt ohne Prüfverfahren) sind der folgenden Tabelle (Stand: 13. September 2023) zu entnehmen.

Gesamt seit Februar 2018	26.732
08/22	109
09/22	66
10/22	162
11/22	203
12/22	97
01/23	96
02/23	64
03/23	93
04/23	15
05/23	19
06/23	134

Gesamt seit Februar 2018	26.732
07/23	109
08/23	117
09/23 (anteilig)	17

9. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit August 2022 rechtskräftig abgeschlossen (bitte bis zum aktuellen Datum nach Monat aufschlüsseln)?

Die Anzahl beendeter Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich Prüfverfahren) sind der folgenden Tabelle (Stand: 13. September 2023) zu entnehmen.

Gesamt seit Februar 2018	35.516
08/22	488
09/22	468
10/22	510
11/22	468
12/22	300
01/23	338
02/23	308
03/23	186
04/23	88
05/23	118
06/23	148
07/23	246
08/23	278
09/23 (anteilig)	103

10. Mit welchem Ergebnis wurden die abgeschlossenen Verfahren beendet, und wie hoch waren die bisher verhängten Bußgelder (bitte mindestens nach „eingestellt oder nicht eröffnet“, „Verwarnungsgelder“, „Bußgelder unter 1 000 Euro“ und „Bußgelder über 1 000 Euro“ aufschlüsseln sowie die Summe der Bußgelder pro Kategorie aufzuführen)?

Die Anzahl sind der folgenden Tabelle (Stand: 13. September 2023) zu entnehmen.

Eingestellt oder nicht eröffnet	21.330
Verwarnungsgelder	7.446
Bußgelder des BVA	6.740
> Anzahl Bußgelder des BVA <= 1.000 Euro	5.264
> Summe Bußgelder des BVA <= 1.000 Euro	1.221.604
> Anzahl Bußgelder des BVA > 1.000 Euro	1.476
> Summe Bußgelder des BVA > 1.000 Euro	6.397.750

11. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (in Vollzeitäquivalenten) sind gegenwärtig mit welchen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transparenzregister befasst?
- a) Wie viele Personalstellen sind mit Aufsichtsaufgaben über das Transparenzregister im Bundesverwaltungsamt befasst, wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung von Bußgeldverfahren befasst?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

Fünf Personalstellen sind im Bundesverwaltungsamt mit den Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht befasst. 41 Personalstellen sind im Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung von Bußgeldverfahren und zugleich Unstimmigkeitsverfahren nach § 23a Absatz 1, Absatz 4 GwG befasst.

- b) Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfasst nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle gegenwärtig, und wie viele sind mit der aktuellen Bearbeitung von Einträgen befasst, und wie viele damit, die Richtigkeit der Einträge zu kontrollieren?
- c) Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit der Bearbeitung von Anfragen auf Einsichtnahme befasst?
- d) Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit der Erstellung der Eigentümer- und Kontrollstruktur befasst?
- e) Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen Aufgaben der technischen Anbindung, des Aufbaus und der Vernetzung mit Schnittstellen?

Die Fragen 11b bis 11e werden zusammen beantwortet.

Eine Aufschlüsselung auf die angefragten Kategorien ist der registerführenden Stelle nicht möglich, da teilweise Überschneidungen in den Aufgaben und bei den jeweils eingesetzten Mitarbeitern bei der registerführenden Stelle bestehen.

Im Bereich der Eintragungen von Mitteilungen von wirtschaftlich Berechtigten sind derzeit 52 Mitarbeiter bei der registerführenden Stelle im Einsatz. Diese Mitarbeiter bearbeiten eingehende Mitteilungen und führen die inhaltlich-formale Prüfung der Angaben nach § 18 Absatz 3 GwG durch.

Im Bereich der Unstimmigkeitsmeldungen sind derzeit 91 Mitarbeiter bei der registerführenden Stelle im Einsatz. Im Rahmen der Unstimmigkeitsmeldungen wird die tatsächliche Richtigkeit der Angaben im Transparenzregister geprüft und es werden Eigentümer- und Kontrollstrukturübersichten erstellt.

Im Bereich der Einsichtnahme sind derzeit 33 Mitarbeiter bei der registerführenden Stelle im Einsatz. In diesem Bereich werden Registrierungen zur Einsichtnahme, Anträge auf Einsichtnahme nach § 23 Absatz 1 GwG, Anträge auf Beschränkung nach § 23 Absatz 2 GwG und Auskunftsanträge nach § 23 Absatz 8 GwG bearbeitet.

Im Bereich der Technik für das Transparenzregister sind derzeit 34 Mitarbeiter bei der registerführenden Stelle im Einsatz. In diesem Bereich wird die gesamte technische Realisierung (inkl. der Anbindung und Erstellung diverser Schnittstellen) durchgeführt. Weitere Mitarbeiter sind im Bereich Gebühren, Kundenservice und für Leitungs- und Zentralfunktionen im Einsatz.

12. Auf welche Aufwände und „neuen Aufgaben“ beziehen sich die im Gesetzentwurf des Zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SDG II) in Hinsicht der Änderungen des Transparenzregisters bei der registerführenden Stelle ausgewiesenen Personalkosten, die mit 203 AK veranschlagt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4727, S. 6)?
- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit der Verknüpfung mit den Grundbuch- und Katasterdaten zu den juristischen Eigentümern von Immobilien befasst?
  - Welcher laufende Aufwand entsteht nach der erfolgten Erstverknüpfung, und welchen Einfluss hat dies auf das benötigte Personal?

Die Fragen 12 bis 12b werden zusammen beantwortet.

Die in der Fragstellung genannten Personalaufwände beziehen sich hauptsächlich auf die neuen Aufgaben der Erfassung von Immobilien nach den §§ 19a, 19b GwG und Unstimmigkeitsmeldungen zu Immobilien nach § 23b GwG (tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft). Für die Erfassung der Immobilien wurden insgesamt 125 AK veranschlagt und für Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b GwG 55 AK. Die restlichen AK wurden für IT-, Querschnitts-, Organisations- und Leitungsaufgaben veranschlagt. Für die Verarbeitung der initialen Daten mit Stand zum 30. Juni 2023 wird damit gerechnet, dass insgesamt ca. 100 AK für zwei Jahre benötigt werden. Dieser Mitarbeiterpool wird ab dem 4. Quartal 2023 aufgebaut und nach Abschluss der Verarbeitung wieder abgebaut. Für die Verarbeitung von Veränderungen bei Immobiliendaten, welche seit dem 1. Juli 2023 an die registerführende Stelle übermittelt werden, wird mit einem dauerhaften und laufenden Aufwand von 25 AK gerechnet.

13. Wie viele Unstimmigkeitsmeldungen wurden bisher abgegeben (bitte nach Jahr und Meldendem – also Verpflichtete und Behörden – aufschlüsseln)?

Die Anzahl (Stand: 8. September 2023) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verpflichtete	Behörden	Gesamt
2020	8.850	7	8.857
2021	18.016	3	18.019
2022	34.221	3	34.224
2023	80.579	6	80.585

14. Wie verteilen sich die von den Verpflichteten abgegebenen Unstimmigkeitsmeldungen auf die Verpflichteten im Einzelnen (bitte nach Berufsgruppe bzw. Gewerbe entsprechend § 2 Absatz 1 GWG und nach Jahr aufschlüsseln)?

Die Anzahl (Stand: 8. September 2023) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Typ	2020	2021	2022	2023
Kreditinstitut (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	5.850	10.241	19.976	44.500
Finanzdienstleistungsinstitut (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	1.938	6.287	11.865	26.974

Typ	2020	2021	2022	2023
Zahlungsinstitut (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG)	37	185	979	5802
Agent (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG)	12	16	1	1
Selbständige Gewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	0	0	0	0
Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG)	533	509	102	214
Versicherungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG)	282	309	277	350
Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG)	0	3	1	9
Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG)	18	23	50	85
Rechtsanwalt usw. (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)	12	12	41	55
Notar (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)	19	61	85	220
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw. (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)	120	290	750	2160
Dienstleister (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG)	15	22	27	9
Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG)	13	55	65	198
Glücksspiele (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG)	0	0	0	0
Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)	1	3	2	2

15. Welche Unstimmigkeiten liegen den Unstimmigkeitsmeldungen zugrunde (bitte nach Kategorie aufschlüsseln)?

Die vorliegenden Unstimmigkeiten werden nicht kategorisiert erfasst und können deswegen nicht ausgewertet werden. Im Rahmen der Bearbeitung einer Unstimmigkeitsmeldung wird stets die gesamte Eintragung im Transparenzregister durch die registerführende Stelle geprüft und nicht nur die gemeldete Unstimmigkeit. Aktuell bezieht sich nach den Erkenntnissen der registerführenden Stelle ein hoher Anteil der eingehenden Unstimmigkeitsmeldungen auf Nichteintragungen, was zur Vervollständigung der fehlenden Eintragungen beiträgt.

16. Wie verläuft die nach Artikel 4 § 19a und b SDG II vorgesehene Verknüpfung von Daten zu den juristischen Eigentümern von Immobilien mit dem Transparenzregister, und wie ist der aktuelle Stand der Übermittlung der Eigentümerdaten aus den Grundbuchdaten?

Die Vorbereitungen für die Übermittlung der Daten zu Immobilien wurde seit Inkrafttreten des SDG II am 28. Dezember 2022 durch die registerführende Stelle in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Landesbehörden durchgeführt und fristgerecht abgeschlossen. Die initialen Daten gem. § 19b Absatz

1 GwG wurden mit Stand zum 30. Juni 2023 durch alle Bundesländer fristgerecht bis zum 31. Juli 2023 übermittelt und werden derzeit durch die registerführende Stelle verarbeitet. Seit dem 1. Juli 2023 erfolgt zudem die Übermittlung der Veränderungen gemäß § 19b Absatz 2 GwG durch alle Bundesländer an die registerführende Stelle des Transparenzregisters.

17. Liegen der Bundesregierung Datensätze, Erhebungen oder Schätzungen vor, wie viele Gesellschaften mit Immobilienbesitz in Deutschland bestehen, für die Eigentümerdaten aus dem Grundbuch zu übermitteln sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- a) Für wie viele Gesellschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung dem Bundesanzeiger Verlag als der registerführenden Stelle bislang die Daten aus den Grundbuch- oder Katasterämtern übermittelt (bitte in absoluten Zahlen und wenn möglich auch anteilsmäßig in Prozent angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu frühestens nach Abschluss der Verarbeitung der Daten durch die registerführende Stelle im Sinne der Antwort zu Frage 16 Erkenntnisse vor.

- b) Wie verläuft dieser Prozess praktisch, und wie wird die Übermittlung bewerkstelligt?

Der registerführenden Stelle werden auf Basis bereits vorhandener strukturierter Informationen die einzelnen Datensätze zu im Grundbuch eingetragenen Eigentümern übermittelt. Im Rahmen der Verarbeitung nach § 19b Absatz 3 GwG wird jeder Datensatz durch die registerführende Stelle gesichtet und, wenn es sich um einen zuzuordnenden Eigentümer handelt, einer im Transparenzregister geführten Rechtseinheit zugeordnet.

- c) Werden für die Übermittlung der Eigentümerdaten aus den Grundbuchdaten automatische Schnittstellen eingerichtet, oder wird dies erwogen?

Für die Übermittlung der Veränderungen in den Daten nach § 19b Absatz 2 GwG wurden durch die registerführende Stelle automatische Schnittstellen eingerichtet.

18. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Verknüpfung des Transparenzregisters mit dem Datenbankgrundbuch?
  - a) Wird eine Verknüpfung gegenwärtig geplant und vonseiten der Bundesregierung angestrebt?

Die Fragen 18 und 18a werden gemeinsam beantwortet.

Die Verknüpfung des Datenbankgrundbuchs mit dem Transparenzregister ist im Koalitionsvertrag vorgesehen und wird von der Bundesregierung angestrebt. Voraussetzung ist allerdings zunächst die Entwicklung eines Datenbankgrundbuchs durch die Länder einschließlich der erforderlichen Datenmigration aus den derzeitigen Fachverfahren. Dies wird noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

- b) Sollte jeder Staat auf EU-Ebene unterschiedlich verfahren, oder wäre eine ähnliche Vorgehensweise angebracht?

Einrichtung und Ausgestaltung eines Grundbuchwesens fallen in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung kann daher nicht beurteilen, welche Vorgehensweise für etwaige Verknüpfungen von Transparenzregistern mit Grundbuchdaten in anderen Mitgliedstaaten am zweckmäßigsten wäre.

- c) Wäre aus Sicht der Bundesregierung eine Verknüpfung eine sinnvolle Grundlage, um Immobiliendaten über DAC (Design Augmented by Computer)-1 auszutauschen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18e verwiesen.

- d) Reicht die Verknüpfung der Grundbuchdaten mit dem Transparenzregister nach SDG II aus, um Immobiliendaten über DAC-1 auszutauschen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18e verwiesen.

- e) Wenn nein, warum nicht, und wie ist ein Austausch der Daten nach DAC-1 aus Sicht der Bundesregierung sonst sinnvollerweise zu erreichen?

Die Bundesregierung versteht die Fragen zu Buchstabe c bis e dahingehend, dass mit ihnen der automatische Austausch von Informationen zu Eigentum an unbeweglichem Vermögen von in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Personen i. S. d. Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/16/EU (EU-Amtshilferichtlinie) angesprochen ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG -).

Der automatische Austausch dieser Informationen setzt voraus, dass sie durch das Bundeszentralamt für Steuern im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen abgerufen werden können (§ 2 Absatz 2 Halbsatz 2 EUAHiG). Daneben müssen die Informationen die zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgestimmten Anforderungen erfüllen (vgl. § 17 Absatz 1 EUAHiG), die in Bezug auf Eigentum an unbeweglichem Vermögen die Angabe über den Wert des Eigentums umfassen. Entsprechende Angaben lassen sich dem Transparenzregister und dem Datenbankgrundbuch nicht entnehmen. Die für den automatischen Informationsaustausch erforderlichen Angaben sollen dem Bundeszentralamt für Steuern perspektivisch mittels des KONSENS-System LANGUSTE (Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank) verfügbar gemacht werden.

19. Ist vonseiten der Bundesregierung geplant, einen wissenschaftlichen Zugang zu Immobiliendaten zur Verbesserung der Transparenz der Vermögensverhältnisse zu ermöglichen?

Hierfür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

- a) Wird für Behörden, etwa für die Polizeien, ein solcher Zugang auf die Daten geplant, sodass diese eine systematische Datenauswertung, etwa auch zu Risikogesichtspunkten, vornehmen können?
- b) Wenn ja, für welche bestehenden Behörden ist ein direkter Datenzugriff geplant oder ggf. schon vorhanden, und wird eine solche Zugriffsmöglichkeit auf die Immobiliendaten auch für die geplante Oberbehörde in Zusammenhang der Bekämpfung der Geldwäsche und der Suche nach verdächtigem Vermögen erwogen?

Die Fragen 19a und 19b werden zusammen beantwortet.

Einen technischen Zugang im Sinne der Fragstellung gibt es bereits über § 26a GwG für alle dort genannten Behörden. Eine Auswertung der Immobiliendaten wird aber erst möglich sein, wenn die Immobiliendaten von der registerführenden Stelle den eingetragenen Rechtseinheiten zugeordnet wurden (vgl. Antwort zu Frage 16).

20. Plant die Bundesregierung weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der Erhöhung der Transparenz von Vermögensverhältnissen, um die Ziele (Geldwäsche bekämpfen, Sanktionsregime umsetzen und Grunderwerb zu sicherheitsgefährdenden Zwecken erkennen) der Nationalen Sicherheitsstrategie zu erreichen?
  - a) Wenn ja, was ist konkret geplant (bitte ausführen)?
  - b) Wenn nein, mit welcher Begründung sind keine weitergehenden Maßnahmen vorgesehen?

Die Fragen 20 bis 20b werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, FKBG) vorgelegt, der die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters vorsieht. Das Register soll danach bei dem neu zu errichtenden Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität angesiedelt werden und Angaben aus den grunderwerbsteuerlichen elektronischen Veräußerungsanzeigen zu Immobilientransaktionen speichern, um insbesondere den zuständigen Behörden im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche sowie der Sanktionsdurchsetzung einen volldigitalen Zugriff auf aktuelle Immobiliendaten zu ermöglichen. Der Referentenentwurf zum FKBG sieht zudem Maßnahmen zur Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister und damit verbundene Abrufmöglichkeiten des Transparenzregisters bei bestehenden Registern und Verfahren (Melderegister, Kontenabrufverfahren und Stiftungsverzeichnisse der Länder) vor. Ferner prüft die Bundesregierung die Schaffung eines neuen Verwaltungsverfahrens für Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände, bei denen unklar ist, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist, und untersucht fortlaufend, auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und des EU-Legislativpaketes zur Geldwäschebekämpfung, weiteren Handlungsbedarf.





